



ARBEITEN IN DER WEIHNACHTSZEIT

Rechtliche Infos und Tipps
für Handelsbeschäftigte

Stand: November 2018



Dr. Josef Moser, MBA
AK-DIREKTOR

Dr. Johann Kalliauer
AK-PRÄSIDENT

Sehr geehrtes AK-Mitglied!

Lange Samstage, Arbeiten am Feiertag, viele Überstunden. Auch arbeitsrechtlich gesehen ist die Zeit rund um Weihnachten eine besondere: Es gelten nämlich einige Sonderregelungen für das Arbeiten an den langen Einkaufsamstagen und am 8. Dezember.

Damit Sie genau über Ihre Rechte Bescheid wissen, haben unsere Arbeitsrechts-
expertinnen und -experten diese Broschüre für Sie zusammengestellt. Sie informi-
ert über Überstunden- und Feiertagszuschläge, Entlohnung und Zeitausgleich.
Vieles davon hat die Gewerkschaft im Kollektivvertrag für Handelsangestellte
für Sie ausverhandelt – AK und ÖGB sorgen dafür, dass Sie auch tatsächlich zu
Ihrem Recht kommen.

Wir beraten natürlich auch gerne persönlich. Alle wichtigen Kontaktdaten
finden Sie auf der Rückseite der Broschüre.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Josef Moser'.

Dr. Josef Moser, MBA
AK-Direktor

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Johann Kalliauer'.

Dr. Johann Kalliauer
AK-Präsident



ARBEITEN AN DEN SAMSTAGEN VOR WEIHNACHTEN UND AN DEN WEIHNACHTSTAGEN

Was sagt das Gesetz?

- ▶ An vier Samstagen vor dem 24. Dezember dürfen die Geschäfte **bis 18 Uhr** offen halten: Das sind heuer der 24.11., 1.12., 15.12. und der 22.12. Der 8.12. zählt nicht als Einkaufssamstag, sondern als Feiertag! Informationen dazu siehe Seite 6.
- ▶ Die Regelung, dass **jeder zweite Samstag frei** sein muss, **gilt nicht** für diese Einkaufssamstage vor Weihnachten. Sie können also an allen vier Samstagen eingesetzt werden.
- ▶ **Lehrlinge** dürfen nur in Ausnahmefällen zu Überstunden herangezogen werden.

Wie viel ist Ihre Arbeit wert?

Wie viel Sie für die Arbeit an den Adventsamstagen bezahlt bekommen müssen, hängt von Ihrer Arbeitszeiteinteilung an den übrigen Samstagen im Jahr ab.

- ▶ Wenn Sie von Jänner bis November im Monat **öfter als einen Samstag** nach 13 Uhr gearbeitet haben, dann bekommen Sie an den vier Adventsamstagen ab 13 Uhr Überstunden mit **100 Prozent Zuschlag** – egal, ob Sie vollzeit-, teilzeit- oder geringfügig beschäftigt sind oder ob Sie grundsätzlich nur samstags arbeiten.
- ▶ In allen anderen Fällen haben Sie Anspruch auf Überstundenzuschläge nur dann, wenn Sie entweder die für den Tag vereinbarte **Normalarbeitszeit** oder die wöchentliche Normalarbeitszeit **überschritten** haben.
- ▶ Bei **Lehrlingen** werden die Überstunden auf Basis des niedrigsten Angestelltengehaltes berechnet.

Zeitausgleich statt Geld?

Wollen Sie für Ihre Überstunden lieber Zeitausgleich nehmen, dann müssen Sie dies mit Ihrer Arbeitgeberin/Ihrem Arbeitgeber im Vorhinein vereinbaren. Zwei Varianten stehen zur Auswahl:

1. Sie nehmen sich für jede gearbeitete Stunde frei und lassen sich **nur den Zuschlag auszahlen**.
2. Sie nehmen sich für **jede gearbeitete Stunde im entsprechenden Verhältnis** frei. Beispiel: Für eine 100-prozentige Überstunde erhalten Sie zwei Stunden Freizeit.

Was gilt am Weihnachtstag und am Silvestertag?

- ▶ Für den Weihnachts- und Silvestertag gibt es spezielle Regelungen. Am 24. Dezember endet die Normalarbeitszeit um 14 Uhr, am 31. Dezember um 17 Uhr. **Ausnahmen** gelten für den Verkauf von Christbäumen, Süßwaren und Naturblumen und am 31. Dezember zusätzlich für den Verkauf von Feuerwerkskörpern und Lebensmittel.

- ▶ Die **ausgefallenen Stunden** (wenn Sie sonst an diesen Tagen länger zu arbeiten hätten) müssen entlohnt werden.
- ▶ Arbeiten Sie am 24.12. tatsächlich **nach 14 Uhr** bzw. am 31.12. **nach 17 Uhr**, dann sind dies Überstunden und auch als solche abzugelten.

ARBEITEN AM SONNTAG

- ▶ Die Arbeit an Sonntagen ist durch das Arbeitsruhegesetz grundsätzlich verboten. **Der Sonntag ist daher auch rund um Weihnachten arbeitsfrei** – bis auf ganz wenige Ausnahmen (z.B. Bahnhofsgeschäfte).



ARBEITEN AM 8. DEZEMBER

Was sagt das Gesetz?

- ▶ Die Arbeit am 8. Dezember ist **freiwillig**, die Chefin/der Chef darf Sie dazu nicht zwingen.
- ▶ Wenn Sie am 8. Dezember frei haben wollen, brauchen Sie **keinen Grund dafür anzugeben**.
- ▶ Ihre Arbeitgeberin/Ihr Arbeitgeber muss **bis 10. November** Bescheid gegeben haben, ob das Geschäft am 8. Dezember geöffnet sein wird.
- ▶ Sie können **innerhalb einer Woche nach erfolgter Mitteilung** der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber sagen, ob Sie an diesem Tag arbeiten wollen oder nicht.
- ▶ Wegen der Weigerung, am 8. Dezember zu arbeiten, dürfen Sie **nicht benachteiligt** werden. Eine Kündigung aus diesem Grund kann vor Gericht angefochten werden.
- ▶ Angestellte und Lehrlinge dürfen an diesem Tag **zwischen 10 Uhr und 18 Uhr** nur **folgende Arbeiten** leisten: Warenverkauf, Kundenberatung bzw. Kundenbedienung und Tätigkeiten, die damit in Zusammenhang stehen.
- ▶ Vor 10 Uhr und nach 18 Uhr sind nur die unbedingt notwendigen **Vor- und Abschlussarbeiten** erlaubt.

Wie viel ist die Feiertagsarbeit wert?

- ▶ Der **8. Dezember** fällt heuer auf einen Samstag. Er zählt nicht als Einkaufssamstag, daher gilt die **Feiertagsregelung**.
- ▶ Ihre Arbeitgeberin/Ihr Arbeitgeber muss Ihnen für den Feiertag das laufende Entgelt (Grundgehalt, Zulagen etc.) bezahlen – **egal, ob Sie arbeiten oder nicht**.



- ▶ Arbeiten Sie auch sonst am Samstag, dann wird die Arbeit zusätzlich zum Feiertagsentgelt mit dem **Normalstundenlohn** abgegolten.
- ▶ Für **Vollzeitbeschäftigte** gilt: Arbeiten Sie am 8. Dezember, obwohl Sie sonst am Samstag frei haben, dann erhalten Sie zusätzlich zum Feiertagsentgelt Überstunden mit 100 Prozent Zuschlag.
- ▶ Bei **Lehrlingen** gilt: Arbeitsleistungen am Feiertag sind auf Basis des niedrigsten Angestelltengehaltes zu berechnen.
- ▶ Die **Entlohnung für den Feiertag** muss spätestens mit der Abrechnung zum 31. Jänner 2019 erfolgen.

Wird mir der verlorene Feiertag ersetzt?

Für die Arbeit am 8. Dezember steht Ihnen neben der Bezahlung des Feiertagsentgelts und der tatsächlich geleisteten Stunden auch noch **Ersatzfreizeit** zu – und zwar in folgendem Ausmaß:

1. Arbeiten Sie **bis zu vier Stunden**, bekommen Sie **vier Stunden Zeitausgleich**.
2. Arbeiten Sie **mehr als vier Stunden**, bekommen Sie **acht Stunden Zeitausgleich**.

Wann Sie sich diesen Zeitausgleich nehmen, müssen Sie sich mit der/dem Vorgesetzten ausmachen. Sie müssen ihn **bis spätestens 31. März 2019** in Anspruch genommen haben.

IHR RECHT IM JOB – RAT UND HILFE DAS GANZE JAHR ÜBER.

Auch außerhalb der Weihnachtszeit mit ihren Sonderregelungen können immer wieder arbeitsrechtliche Fragen auftauchen. Wenden Sie sich in diesem Fall jederzeit an uns – wir beraten Sie gerne!

Rat und Hilfe bei der Arbeiterkammer:

- ▶ Für Ihre Fragen steht das Team der AK-Rechtsberaterinnen und -berater unter der Telefonnummer **+43 (0)50 6906-1** gerne zur Verfügung (Montag bis Donnerstag von 7:30 bis 16 Uhr, dienstags zusätzlich von 16 bis 19 Uhr und am Freitag von 7:30 bis 13:30 Uhr).
- ▶ Ist Ihr Anliegen am Telefon nicht zu klären, wird ein Termin für ein persönliches Gespräch vereinbart.
- ▶ Rasch und einfach können Sie sich auch unter **ooe.arbeiterkammer.at** informieren. E-Mail: **rechtsschutz@akooe.at**

Rat und Hilfe bei Ihrer Gewerkschaft:

- ▶ Die Service-Hotline für Mitglieder der GPA-djp (Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier) aus ganz Österreich lautet **+43 (0)5 0301-26000**
- ▶ Weitere Informationen finden Sie auch unter **www.gpa-djp.at**. E-Mail: **oberoesterreich@gpa-djp.at**

Informationsblatt der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich, Nummer xx/2018, Österr. Post AG, MZ 02Z033937 M, AK-DVR 0077747, Medieninhaberin: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich, Volksgartenstraße 40, 4020 Linz Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz siehe ooe.arbeiterkammer.at/impressum.html Stand: November 2018

Hersteller: Gutenberg-Werbering Gesellschaft m.b.H., Anastasius-Grün-Straße 6, 4021 Linz
ooe.arbeiterkammer.at



Oberösterreich